Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderats Tiefenbach am **30. September 2021** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Josef Sattler, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	anwesend
2. Bürgermeister Uwe Urtel, parteilos	anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
~~Johannes Unholzer, FWG~~	entschuldigt
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
~~Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen~~	entschuldigt
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 0 - **Vertreter der Presse: Johann Schauer**

---

98. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 29. Juli 2021.

Beschluss:
Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 29. Juli 2021 abstimmen.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Christina Roßgoderer, Johannes Unholzer)

---

99. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 29. Juli 2021.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 29. Juli 2021 informiert.

100. Seniorenbeirat Tiefenbach - Vorstellung der Arbeit des Seniorenbeirats der Gemeinde Tiefenbach.

Eingangs wird vom Vorsitzenden kurz über die Entstehung sowie die Eckdaten des Seniorenbeirats in der Gemeinde informiert. Die nachfolgende Satzung für die Seniorenvertretung sowie die Aufstellung der aktuellen Mitglieder wird der Niederschrift als Information beigefügt.

Sachverhaltsdarstellung und Rechtsgrundlage

- 16.12.2014 Erlass einer Satzung zur Gründung eines Seniorenbeirats
- 05.02.2015 Bekanntmachung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Tiefenbach
- Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre
- Neuwahl erfolgt durch den Gemeinderat
- Gemeinderatsmitglied Hans Kirchberger wurde zum Bindeglied des Gemeinderats ernannt

Satzung für die Seniorenvertretung
der Gemeinde 94113 Tiefenbach

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1
Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Tiefenbach wird ein Seniorenbeirat gebildet.

2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden und arbeitet kollegial zusammen.

3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Entschädigung.
Bei genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde gewährt.

4. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss der Gemeinde Tiefenbach. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützen die gemeindlichen Gremien und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie sollen die Empfehlungen des Seniorenbeirats in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

§ 2
Zusammensetzung, Wahlzeit, Wahl

1. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- bis maximal **zehn** Seniorinnen/Senioren aus der Bevölkerung, die vom Gemeinderat gewählt werden
- je ein(e) Vertreter(in) der ortsansässigen Alten- und Pflegeheime
- ein(e) Vertreter(in) des VdK
- je ein(e) Vertreter(in) der Altenclubs
- je ein(e) Vertreter(in) der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften

2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer von vier Jahren in ihr Amt gewählt. Die Amtszeit beginnt regelmäßig am 01. Januar und endet nach vier Jahren, mit Ablauf des 31.12. Die erste Amtsperiode des neu eingeführten Seniorenbeirats endet am 31.12.2018.

3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Gemeinderat aus der Liste der sich zur Mitarbeit bereit erklärten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.

4. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten bleiben in einer Nachrückerliste. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Nachrückerliste nach.

5. Dem Wahlverfahren geht eine öffentliche Ausschreibung im Gemeindenachrichtenblatt voraus, welche mindestens sechs Wochen vor der anberaumten (terminierten) Wahl zu erfolgen hat.

6. Die unter 1. genannten Organisationen entsenden eine im Seniorenbeirat stimmberechtigte(n) Vertreterin/Vertreter nach ihrer Wahl in den Seniorenbeirat; die Vertreter sind /der Vertreter ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

7. Mitglieder von kommunalen Gremien und Abgeordnete des Bayerischen Landtags und des Deutschen Bundestages können nicht berufen werden.

8. Seniorenbeirat kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Tiefenbach gemeldet ist und im Übrigen die Wählbarkeit nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz besitzt.

9. Die Vertreter der Organisationen brauchen diese Voraussetzung nicht erfüllen.

10. Die Neuwahl ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.

11. Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte weiter.

§ 3
Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, stellt Anträge, gibt Anregungen, Empfehlungen und praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.

2. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, für deren Ausschüsse und für die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten die Seniorinnen und Senioren betreffen.

3. Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Wahl aus den durch den Gemeinderat berufenen Vertreterinnen und Vertretern ihren Vorstand.

4. Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Für Sprechstunden stellt die Gemeinde Tiefenbach Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4
Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach seiner Wahl (im Gemeinderat) erfolgen soll, aus seiner Mitte einen Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer

3. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirats aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).

4. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

5. Die konstituierende Sitzung leitet ein Vertreter der Gemeinde Tiefenbach.

§ 5
Rechte, Unterrichtung, Mitwirkung

1. Der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats werden der Sitzungskalender sowie die Einladungen mit Tagesordnung des öffentlichen Teils der gemeindlichen Gremien übermittelt. Auf § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird hingewiesen (Hinzuziehung bei nicht öffentlichen Beratungspunkten unter Abgabe einer Verschwiegenheitsverpflichtung).

Zu allen Angelegenheiten, die von den gemeindlichen Gremien beraten und entschieden werden und die Belange von Seniorinnen und Senioren berühren, kann der Seniorenbeirat durch dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder diese bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift geben. Zu **nicht** öffentlichen Tagesordnungs- bzw. Beratungspunkten besteht die Möglichkeit der Anhörung nach § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

2. Der Seniorenbeirat kann zu den Sitzungen der gemeindlichen Gremien in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen, über die abzustimmen ist. Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Einberufung des Seniorenbeirats

1. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats lädt die oder der Vorsitzende ein.

2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens zwei Seniorenbeiratsmitgliedern.

3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies ausschließen.

4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
6. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

7. Von jeder Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils der Gemeinde zuzuleiten ist.

§ 7
Geschäftsordnung, Geschäftsgang

1. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

2. Die Geschäftsordnung ist der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Gemeinde Tiefenbach stellt dem Seniorenbeirat Mittel für seine Aufgabenerfüllung im gemeindlichen Haushalt zur Verfügung.

4. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ist jeweils ein Vertreter der Gemeinde Tiefenbach zu laden. Der Geladene hat im Seniorenbeirat kein Stimmrecht.

5. Die Gemeindeverwaltung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Seniorenbeirat bei seiner Aufgabenerfüllung personell und sachlich.

6. Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden des Seniorenbeirats werden nach vorheriger Absprache von der Gemeinde Tiefenbach kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenfalls kann der oder die Vorsitzende die Telefonanlage der Gemeinde kostenlos für Zwecke des Seniorenbeirates benützen.

§ 8
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband. Auf die jeweils geltenden Bedingungen wird verwiesen.

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aktuelle Mitglieder des Seniorenbeirats

- Zauner Alois
- Hellge Goswinde
- Most Erhard
- Pecher Karlheinz
- Christoph Michael
- Ketzinger Anna
- Kieninger Anneliese
- Riedl-Bruckner Maria
- Schauer Johannes
- Wohanka Martina

Als Nachrücker steht Herr Wilhelm Splitter zur Verfügung.

Bericht des Vorsitzenden Alois Zauner

Im Anschluss wird dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats das Wort erteilt. Er informiert die Anwesenden über folgende Tätigkeiten des Seniorenbeirats:

- Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch Orientierung am seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Passau.
- Zu Beginn der ersten Amtsperiode wurde eine Geschäftsordnung erlassen.
- In der Geschäftsordnung wurden fünf verschiedene Handlungsfelder festgelegt.
- Für jeden Ortsteil wurden Beauftragte Vertreter aus dem Seniorenbeirat gewählt.
- Mit den gemeindlichen Seniorentreffs finden Kooperationen statt.
- Monatliche Treffen des Seniorenbeirats werden im Rathaus durchgeführt.
- Die anfangs eingeführte Seniorensprechstunde wurde mangels Bedarf wieder aufgegeben.
- Im Gemeindenachrichtenblatt gibt es in jeder Ausgabe eine feste vorreservierte Seite für den Seniorenbeirat, wo Informationen geteilt werden.
- Der Seniorenfahrdienst wurde gegründet und aufgebaut.
- Mindestens 1600 Personen wurden seit der Einführung transportiert.
- Auf drei Jahre wurden mehr als 60.000 Kilometer zurückgelegt.

→ Ein Beschluss wird nicht gefasst, da es sich nur um eine Information handelt!

---

101. Beratung über die Einziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 990 (Flur-Nr. 151/3, Gemarkung Haselbach) wegen Aufstellung eines Bebauungsplanes ("WA Rohrwiese") – vgl. Bau- und Umweltausschuss vom 23. September 2021.

Der Vorsitzende berichtet, dass der vorgenannte Weg Nr. 990 eingezogen werden soll. Der betroffene Weg ist in nachfolgendem Lageplan rot umrandet markiert.

Über die Einziehung hat bereits eine Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss stattgefunden.

Auszug aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 23.09.2021

TOP 3 - Vorberatung über die Einziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 990 (Flur-Nr. 151/3, Gemarkung Haselbach) wegen Aufstellung eines Bebauungsplanes ("WA Rohrwiese").

Im Zuge der Flurbereinigung 1993 wurde der Weg als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Im Bestandsverzeichnis ist der Weg derzeit mit folgenden Daten erfasst:

Bezeichnung:	von der GVStr. (Rasthofstr.) Richtung Osten
Flur-Nr.:	151/3, Gemarkung Haselbach
Anfangspunkt:	Anschluss an die GVStr. (Rasthofstr.) bei Südgrenze Fl.-Nr. 143
Endpunkt:	an Südostecke Fl-Nr. 140
Länge:	110 m
Baulastträger:	Eigentümer der Fl.-Nrn. 136, 140, 142, 143

Für den künftigen Bebauungsplan WA „Rohrwiese“ wurde in den Sitzungen vom 24.09.2020 und 04.03.2021 der Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst bzw. geändert. Durch die vollständige Überplanung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Flur-Nrn. 136, 140/1, 140, und 142, jeweils Gemarkung Haselbach entfällt die Funktion des Weges. Das Grundstück Flur-Nr. 143, Gemarkung Haselbach ist weiterhin von Süden über die Gemeindeverbindungsstraße (Rasthofstraße) sowie über einen öffentlichen Feld- und Waldweg von Norden anfahrbar.

Eine Einziehung ist bei Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls möglich, was auf Grund der beabsichtigten Bauleitplanung gegeben ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Weg vollständig einzuziehen.

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die Einziehung und empfiehlt dem Gemeinderat, die vollständige Einziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 990 zu beschließen.

Abstimmung: 9 : 0

Beschluss:
Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses an und beschließt die vollständige Einziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 990 in Haselbach.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Christina Roßgoderer, Johannes Unholzer)

---

102. Beratung über die teilweise Einziehung, Umstufung und Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 269 von Gemeindegrenze zu Passau über Niedernhart nach Gerlesberg.

Es wird berichtet, dass mit der geplanten Änderung der tatsächliche vorhandene Bestand auf dem Papier vollzogen wird. Alle betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die erforderlichen Veränderungen sind im nachfolgenden Lageplan farbig markiert und dargestellt.

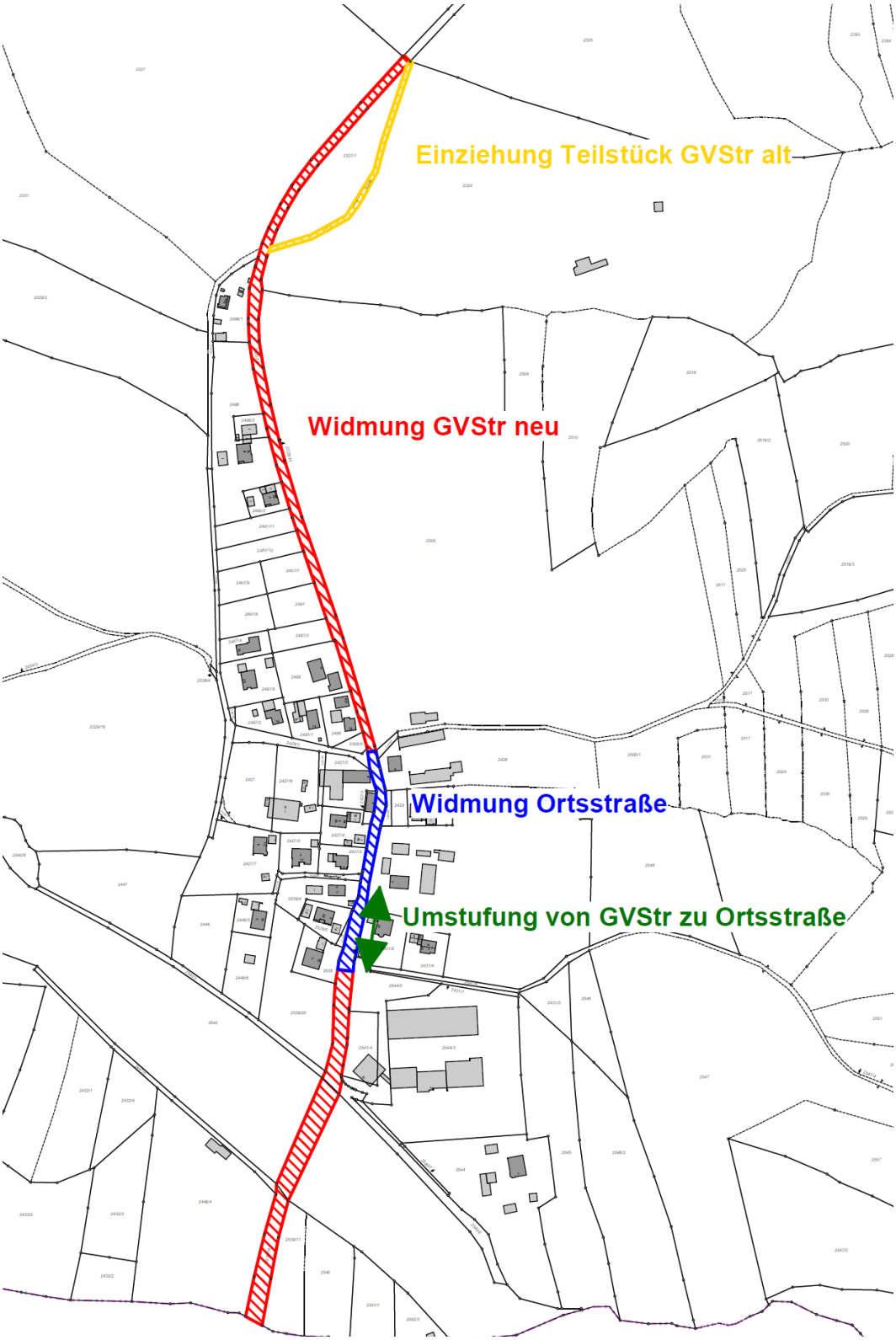

Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung

Bei der erstmaligen Anlegung der Bestandsverzeichnisse wurde die Gemeindeverbindungsstraße mit einer Länge von 2.270 m eingetragen. Aufgrund der Gebietseingliederung in die Stadt Passau hat sich die Länge auf 1.590 m verkürzt.

Im südlichen Bereich wurde die Gemeindeverbindungsstraße im Zuge des Autobahnbaus verlegt und ca. bis zum Anwesen Niedernhart 3 als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Ein Teilstück (Länge ca. 71 m) davon hat jedoch mittlerweile die Funktion einer Ortsstraße und ist daher umzustufen.

Der übrige neue Verlauf der Straße wurde bisher noch nicht wirksam gewidmet. Die Straße ist in der Natur vorhanden, dient dem öffentlichen Verkehr und ist daher zu widmen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Bei der Fläche der derzeitigen Flur-Nr. 2325/42, Gemarkung Kirchberg, handelt es sich um den früheren Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße, die nicht mehr vorhanden ist und somit ihre Verkehrsbedeutung verloren hat. Dieses Teilstück (Länge ca. 205 m) ist deshalb einzuziehen.

Für die Gemeindeverbindungsstraße ergibt sich eine neue Gesamtlänge von 1.556 m, die auf einer Länge von 181 m durch die „Ortsstraße in Niedernhart“ unterbrochen wird.

(Für den übrigen alten Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße, welcher vom Anwesen Niedernhart 15a in Richtung Westen und dann nach Süden führt (Fläche der Flur-Nrn. 2325/2 und 2538/2, Gemarkung Kirchberg), muss noch geprüft werden, ob und welche Funktion diese Straße noch hat. Ggf. ist hier in einem weiteren Schritt eine Abstufung oder Einziehung vorzunehmen.)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende straßenrechtlichen Verfügungen:

- **Einziehung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 269 (alter Verlauf) mit einer Länge von 205 m (Flur-Nr. 2325/42, Gemarkung Kirchberg)**
- **Widmung der Gemeindeverbindungsstraße (neuer Verlauf) mit einer Länge von 614 m**
- **Widmung bzw. Umstufung der Ortsstraße in Niedernhart mit einer Länge von 181 m**

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Christina Roßgoderer, Johannes Unholzer)

---

103. Beratung über die Einziehung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße zum Anwesen Wilmerting 9a (Bestandsverzeichnis Nr. 200) – vgl. Bau- und Umweltausschuss 15. November 2018.

Es wird informiert, dass es über die teilweise Veräußerung des Straßengrundstücks einen positiven Beschluss des Bau- und Umweltausschuss gibt. Da das Wohnhaus mit Nebengebäude fertiggestellt ist, wird im Zuge der Außenanlagenplanung Das betroffene Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 200 ist im nachfolgendem Lageplan rot umrandet.

<u>Auszug aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 23.09.2021</u>

TOP 5 - Bauantrag von Zeisler Jürgen für die Errichtung von Außenanlagen mit Pool und Zisterne als Technikraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1944, Gemarkung Haselbach, Wilmerting 9a (Tektur zur Baugenehmigung vom 20.02.2019, Az. 20182785).

<u>Vorhabensbeschreibung</u>
- Für den Abbruch der bestehenden Hofstelle und Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude liegt bereits eine Baugenehmigung des Landratsamtes Passau vom 20.02.2019 (Az. 20182785) vor.

- Für die Außenanlagen zum genehmigten Wohnhaus wird nun ein Tekturplan vorgelegt. Geplant ist ein Pool (Innenmaß 12 m x 4 m) mit Technik-Zisterne sowie einer Pflasterfläche und einer Feuerstelle. Außerdem soll zur Führung des auf der Zufahrtsstraße anfallenden Oberflächenwassers sowie als Sichtschutz ein bepflanzter Hügel aufgeschüttet werden.

- Die geplanten Anlagen befinden sich teilweise auf dem gemeindlichen Grundstück Flur-Nr. 1982, Gemarkung Haselbach, welches als Gemeindeverbindungsstraße öffentlich gewidmet ist. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 beantragte Herr Zeisler den Erwerb einer Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße zum Anwesen Wilmerting 9a. Gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 15.11.2018 soll das Grundstück nicht verkauft, sondern getauscht werden, um eine Wendemöglichkeit zu schaffen. Die entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Die Tauschfläche für den Wendehammer wurde mittlerweile vor Ort mit dem Bauhofleiter abgestimmt. Die Notarurkunde für den Tausch wird derzeit vom Notariat ausgearbeitet.

Darstellung im Flächennutzungsplan
- Fläche für die Landwirtschaft

Bebauungsplan/Satzung
- nicht vorhanden, Außenbereich

Planungsrechtliche Zulässigkeit
nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Dem Bauvorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Sonstige öffentliche Belange sowie auch nachbarliche Belange werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Insbesondere liegen die geplanten Anlagen auch außerhalb der festgesetzten Biotopfläche.

Örtl. Bauvorschriften
- Stellplätze: für die Außenanlagen sind keine weiteren Stellplätze erforderlich

Erschließung
- bestehende Zufahrt zum Baugrundstück (GVStr. Nr. 200)
- Wasserversorgung erfolgt über eigenen Brunnen
- Schmutzwasserentsorgung über private Kleinkläranlage (Wasserrechtsbescheid LRA Passau vom 07.06.2018, Az. 53.0.09, 6414.3/0462/2017, WA10568)
- Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Baugrundstück versickert.

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für den Bauantrag das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die Einziehung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 200 in Länge von ca. 33 m sowie Errichtung eines Wendehammers und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende straßenrechtliche Widmung bzw. Einziehung zu beschließen.

Abstimmung: 9 : 0

Beschluss:
Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses an und befürwortet die Einziehung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 200 in Länge von ca. 33 m sowie Errichtung eines Wendehammers und fasst den Beschluss für die entsprechende straßenrechtliche Widmung bzw. Einziehung.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Christina Roßgoderer, Johannes Unholzer)

---

104. Neuwahl der Kommandanten der Feuerwehr Tiefenbach - Bestätigung der gewählten Kommandanten gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

Mit E-Mail vom 19. August 2021 hat Kreisbrandrat zur durchgeführten Kommandantenwahl Stellung genommen.

Gegen die Bestätigung von Herrn Robert Ebner zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach wurden seitens des Kreisbrandrats keine Einwendungen erhoben.

Gegen die Bestätigung von Herrn Stephan Weikelsdorfer zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach wurden seitens des Kreisbrandrats ebenfalls keine Einwendungen erhoben.

Beschluss:
Der Gemeinderat bestätigt Herrn Robert Ebner als Kommandanten und Herrn Stefan Weikelsdorfer als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Christina Roßgoderer, Johannes Unholzer)

---

105. Neubau der Turnhalle in Kirchberg vorm Wald - Auftragsvergabe für das Gewerk Metallbauarbeiten einschließlich Verglasung.

Der Vorsitzende informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die Ausschreibung des Gewerks Metallbauarbeiten mit Verglasung im Rahmen des Neubaus der Turnhalle in Kirchberg vorm Wald:

- Ex-ante Veröffentlichung am: 26.08.2021
- Versand/Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen am: 31.08.2021
- Submission der ausgeschriebenen Lose am: 20.09.2021
- Geplante Ausführungszeit: 45. – 47. KW 2021
- Ausführungsbeginn Neubau Turnhalle: 03.05.2021
- geplante Fertigstellung: 31. KW 2022

Angeforderte Angebote:	12
Abgegebene Angebote:	3
Kostenberechnung:	199.920,00 €/brutto
Wirtschaftlichster Bieter:	Fa. Zillinger Glasbau, Vilshofen
Angebotssumme:	213.783,50 €/brutto
Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	13.863,50 €/brutto
nächster	231.165,83 €/brutto
höchster	231.276,50 €/brutto

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Zillinger Glasbau aus Vilshofen mit einer Auftragssumme in Höhe von 213.783,50 €/brutto vergeben wird.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Christina Roßgoderer, Johannes Unholzer)

---

106. Information über die Errichtung eines Funkmastes bei Thalham – vgl. dazu Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 23. September 2021.

Der Standort des geplanten Funkmastes in Thalham ist im nachfolgenden Lageplan mit einem roten Kreis markiert.

Auszug aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 23.09.2021

TOP 4 - Bauantrag der Fa. ATC Germany Munich GmbH auf Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1581, Gemarkung Kirchberg, Bergfelder nähe Thalham.

Der Vorsitzende verwies zum Thema Mobilfunkausbau auf die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.11.2020 sowie die dort beratene Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Aufgrund der Interessensbekundung der Gemeinde Tiefenbach wurde vom Mobilfunkzentrum eine Stellungnahme zur Versorgungssituation sowie zu Ausbauplänen bei den Mobilfunkbetreibern eingeholt.

Laut Stellungnahme der Telefonica ist Tiefenbach im Wesentlichen mit GSM abgedeckt, mobiles Breitband stehe mit LTE in Teilen zur Verfügung und werde im Rahmen der Lizenzauflagen an bestehenden Standorten weiter ausgebaut. Soweit bei GSM aktuell noch teilweise Lücken bestünden, ergäben sich diese vor allem aus Topographie, Bewaldung und der an der Bevölkerungsverteilung orientierten Standortwahl; Für den Netzausbau ergäbe sich insbesondere bei geringer Nutzerdichte in schwierig zu versorgenden Bereichen ein ungünstiges Aufwand-Nutzen-Verhältnis, so dass dem eigenwirtschaftlichen Neubau weiterer Standorte enge Grenzen gesetzt seien.
Im Rahmen der Erfüllung von Lizenzauflagen sei allerdings geplant, im Jahr 2021 den DFMG-Mast bei Niedernhart mitzunutzen und bis Ende 2022 zwei weitere Standorte im westlichen Gemeindegebiet zu realisieren; für Letztere sei allerdings die Planung noch im Anfangsstadium, so dass noch kein Standortbereich mitgeteilt werden könne.

Vorhabensbeschreibung
- Die Fa. ATC Germany Munich GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin passiver Infrastruktur für Mobilfunkanlagen und stellt die Standorte der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sowie weiteren Mobilfunknetzbetreibern für die Anbringung von Mobilfunkanlagen zur Verfügung. 4G(LTE)-Versorgungslücken im ländlichen Raum sollen systematisch geschlossen werden und so auch einer künftigen flächendeckenden Versorgung für das 5G-Mobilfunknetz gewährleistet werden.
- Für die Ersteigerung der 5G-Frequenzen bestehen verpflichtende Versorgungsauflagen der Bundesnetzagentur gegenüber den Mobilfunkbetreibern (100%ige Abdeckung von Landes- und Staatsstraßen mit mind. 100 MBit/s sowie Versorgung von 98% der Haushalte je Bundesland mit mehr als 100 MBit/s).

Darstellung im Flächennutzungsplan
- Fläche für die Landwirtschaft

Bebauungsplan/Satzung
- nicht vorhanden, Außenbereich

Planungsrechtliche Zulässigkeit
nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Die geplante Anlage dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat für das vorliegende Gebiet eine Versorgungslücke identifiziert und einen entsprechenden Suchkreis ermittelt, so dass der Standort ortsgebunden ist.
Nach Angaben der Bauherrin ist im funktechnisch begrenzten Umkreis aufgrund der identifizierten Versorgungslücke sowie der topografischen Verhältnisse und tatsächlich verfügbaren Grundstücken nur dieser Standort möglich. Ein Alternativstandort im Innenbereich ist ohnehin nicht zweckmäßig, da vorrangig das Gebiet der St2323 sowohl Richtung Westen als auch Richtung Osten versorgt werden soll. Daher ist der Standort im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig.

Die Antragstellerin hat sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.
Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Insbesondere liegt der geplante Standort auch außerhalb von festgesetzten Biotopflächen. Die gesetzlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Örtl. Bauvorschriften
- Stellplätze: Für den Betrieb der Mobilfunkantenne ist keine dauernde Anwesenheit von Personal erforderlich. Lediglich zur Wartung wird der Mast in regelmäßigen Abständen angefahren. Gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Tiefenbach ist entsprechend kein Stellplatzbedarf gegeben. Laut Planeintragung steht jedoch ein Pkw-Stellplatz auf der Fläche des Grundstückseigentümers zur Verfügung.

Erschließung
- Zufahrt über Gemeindeverbindungsstraße Nr. 241 (Flur-Nr. 1570, Gemarkung Kirchberg) bzw. ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 822 (Flur-Nr. 1580, Gemarkung Kirchberg)
- Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich
- Das anfallende Oberflächenwasser versickert auf dem Baugrundstück

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für den Bauantrag das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Das Landratsamt Passau wird gebeten, sicherzustellen, dass vor Inbetriebnahme der Anlage eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorliegt, um das Entgegenstehen öffentlicher Belange (Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen) auszuschließen.

Das Landratsamt Passau wird gebeten, gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB die Einhaltung der Rückbauverpflichtung rechtlich sicherzustellen.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt die Zustimmung zum Bauvorhaben als benachbarte Grundstückseigentümerin.

Abstimmung: 9 : 0

→ Kein Beschluss erforderlich, da der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist und mit dem TOP nur über den Beschluss und die Rechtslage informiert wird!

---

107. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

Ehrungen für Auszeichnungen im Ehrenamt
Es wird informiert, dass neben den bereits geehrten Gemeinderatsmitgliedern Josef Sattler und Hans Kirchberger nun auch das Gemeinderatsmitglied Armin Mayrhofer für verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung mit der Dankurkunde des Freistaates Bayern ausgezeichnet worden ist. Die Dankurkunde wurde vom Landrat Raimund Kneidinger überreicht. Voraussetzung für diese Ehrung ist eine Tätigkeit von mindestens 18 Jahre im Gemeinderat. Alle drei geehrten sind seit 2002 Mitglieder des Gemeinderats.

Wahl zum deutschen Bundestag
Es wird informiert, dass es bei der Überprüfung der Wahlunterlagen im Landratsamt Passau keine Beanstandungen gegeben hat. Die Wahlbeteiligung in der Gemeinde war bei knapp 80 Prozent. Von den 3.300 ausgegebenen Briefwahlunterlagen wurden 100 Stück nicht zurückgegeben.

Änderung Sitzungstermine im Oktober

Wegen der Vorbereitung der Friedhofsgebührenkalkulation werden die Sitzungstermine (HFA und BUA) im Oktober um eine Woche nach hinten verschoben.

- Haupt- und Finanzausschuss vom 07.10.2021 auf 14.10.2021
- Bau- und Umweltausschuss vom 14.10.2021 auf 21.10.2021

Tiefenbach, 2021-09-30

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
gez.	gez.
Christian Fürst, 1. Bürgermeister	Anton Mayrhofer, Geschäftsleiter